

Beschluss Nr. 731/2023
Schwyz, 17. Oktober 2023 / jh

Richtplananpassung 2022: Anträge der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr
Stellungnahme

1. Ausgangslage

1.1 Mit Beschluss Nr. 89/2022 hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement mit der Erarbeitung der Richtplananpassung 2022 beauftragt. Gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) begleitet die zuständige Kommission des Kantonsrates die Richtplanung, gibt Stellungnahmen und Anträge ab und erstattet dem Kantonsrat Bericht. An seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2022 erlassen und gleichzeitig den Richtplanbeschluss L-4.1 «Fruchtfolgeflächen» unter Buchstabe e) folgendermassen ergänzt: *«Im Rahmen einer Interessenabwägung ausnahmsweise öffentliche Bauten und Anlagen, welche von übergeordneter, regionaler oder kantonaler Bedeutung sind.»* (RRB Nr. 461/2023).

1.2 Die Beratung der Richtplananpassung 2022 in der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) an der Sitzung vom 28. September 2023 ergab bei zwei Richtplangeschäften Differenzen zwischen der Haltung der Kommission und den Richtplaninhalten. Die RUVEKO beantragte im Rahmen folgende Anpassungen:

- Beim Richtplangeschäft L-4.1 «Fruchtfolgeflächen» soll unter Buchstabe e) der Eintrag *«Im Rahmen einer Interessenabwägung ausnahmsweise öffentliche Bauten und Anlagen, welche von übergeordneter, regionaler oder kantonaler Bedeutung sind.»* gestrichen werden. Dieser Antrag erfolgte in der Kommission einstimmig.
- Beim Richtplangeschäft W-2.4.1 «Erneuerbare Energien» soll beim Eintrag unter Buchstabe d) auf das Wort *«einzig»* verzichtet werden. Über diesen Antrag wurde nicht abgestimmt. Es wurde von der RUVEKO zudem festgestellt, dass beim Richtplangeschäft W-4.2 «Abbaustandorte», Objektstandort «Muotathal: Selgis III» unter den Bemerkungen fälschlicherweise der Standort «Läntigen» aufgeführt ist. Dieser redaktionelle Fehler soll bereinigt werden.

Vorbehältlich dieser drei Anpassungen beschloss die RUVEKO an der Sitzung vom 28. September 2023, dem Kantonsrat zu beantragen, die Richtplananpassung 2022 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Es ist beabsichtigt, dass der Kantonsrat die Richtplananpassung an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 zur Kenntnis nimmt.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines zum Verfahren der Richtplananpassung 2022

Die Arbeiten zur Richtplananpassung 2022 erfolgten in einem breit abgestützten partizipativen Prozess. Die Gemeinden und Bezirke wurden bereits bei der Grundlagenarbeit für die Richtplananpassung einbezogen. Nach der behördlichen Vernehmlassung vom 22. April bis 24. Juni 2022 wurde für den angepassten Richtplan vom 22. Oktober bis 20. Dezember 2022 eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich dazu jedermann schriftlich beim Regierungsrat äussern. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde der Entwurf der Richtplananpassung am 21. Oktober 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 wurde dem Kanton Schwyz das positive Vorprüfungsergebnis zugestellt. Die Eingaben aus der behördlichen und öffentlichen Mitwirkung sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Bund wurden soweit möglich und sinnvoll in den Richtplan eingearbeitet.

Die RUVEKO wurde an ihren Sitzungen vom 14. April 2022, 31. Oktober 2022 und 20. April 2023 über den Stand und Inhalt der Richtplananpassung sowie über die Ergebnisse der Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund orientiert und hatte dabei die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen. Die Anträge der RUVEKO wurden soweit möglich im Richtplan berücksichtigt.

An seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 entschied der Regierungsrat im Erlassverfahren, unter dem Buchstabe e) des Richtplangeschäfts L-4.1 «Fruchtfolgefleichen» den Satz *«Im Rahmen einer Interessenabwägung ausnahmsweise öffentliche Bauten und Anlagen, welche von übergeordneter, regionaler oder kantonaler Bedeutung sind.»* zu ergänzen. Die Änderung im Richtplanbeschluss L-4.1 erfolgte anschliessend an die öffentliche Auflage und Vorprüfung der Richtplananpassung.

2.2 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft L-4.1

Die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (FFF) durch Einzonungen sowie Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind gemäss Richtplanbeschluss L-4.1 «Fruchtfolgefleichen» für Private und die öffentliche Hand kompensationspflichtig. Die Kompensationspflicht beim Verbrauch von FFF wird aufgrund des überarbeiteten Sachplans FFF notwendig. Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind gemäss Richtplanbeschluss Vorhaben unter einer Bagatellgrenze von 1000 m², zonenkonforme bodenabhängig produzierende landwirtschaftliche Vorhaben gemäss Art. 16a Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700), Flächen ohne eindeutige FFF-Qualität und ausnahmsweise – im Rahmen einer Interessenabwägung – öffentliche Bauten und Anlagen von übergeordneter, regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Die RUVEKO hat an ihrer Sitzung vom 28. September 2023 einstimmig festgehalten, dass zum Schutz der FFF keine zusätzlichen Ausnahmetatbestände im Richtplan festgelegt werden sollen. Neben den bereits gemäss öffentlicher Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Ausnahmen soll gemäss dem Antrag der RUVEKO der Ausnahmetatbestand unter Buchstabe e) wieder aus dem Richtplanbeschluss gestrichen werden.

Der Regierungsrat hat die Ausnahmen zur Kompensationspflicht von FFF nochmals eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass eine kompensationslose Beanspruchung von FFF nur die absolute Ausnahme darstellen soll und die Ausnahmetatbestände deshalb auf ein Minimum

zu reduzieren sind. Da es sich bei den FFF um das qualitativ bestgeeignetste ackerfähige Kulturland handelt, welches es zur Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln möglichst zu erhalten gilt, ist dies aus einer übergeordneten Sichtweise richtig und nachvollziehbar. Demzufolge ist der zusätzliche Ausnahmetatbestand im Richtplanbeschluss L-4.1 Buchstabe e) zu streichen.

2.3 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft W-2.4.1

Gemäss Richtplangeschäft W-2.4.1 «Erneuerbare Energien» Buchstabe d) sind bis zum Vorliegen der kantonalen Energieplanung *einzig* an den im Richtplan festgelegten Standorten Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse vorzusehen. Diese absolute Formulierung verhindert die Realisierung von künftigen oder sich bereits in Planung befindenden Bioenergieanlagen, welche aus regionaler Biomasse CO₂-neutral Strom und Wärme erzeugen. Der Beschluss steht damit im Widerspruch zum Ziel des Kantons Schwyz, die Potenziale der erneuerbaren Energieträger stärker zu nutzen und die lokale Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern. Vor dem Hintergrund der drohenden Stromlücke und den momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen in der Energiebranche sollen innovative Projekte zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse auch parallel zur Erarbeitung der kantonalen Energieplanung auf deren Bewilligungsfähigkeit geprüft und bewilligt werden können. Auf das Wort «*einzig*» ist deshalb zu verzichten.

2.4 Redaktionelle Anpassung Richtplangeschäft W-4.2

Im Richtplangeschäft W-4.2 «Abbaustandorte» wurde das Abbaumaterial des Objektstandorts «Morschach: Lüntigen» von «Hartgestein, Bahnschotter / Splitt» zu «Festgestein» korrigiert. Die Korrektur erfolgte in der Ausgangslage und den Erläuterungen sowie im Beschluss zum Objektstandort «Morschach: Lüntigen», nicht jedoch im Beschluss zum Standort «Muotathal: Selgis III». In den Bemerkungen zum Objektstandort «Muotathal: Selgis III» ist deshalb neben dem Standort «Zingel III» fälschlicherweise auch der Standort «Lüntigen» aufgeführt. Dieser redaktionelle Fehler ist zu bereinigen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Richtplangeschäfte L-4.1, W-2.4.1 und W-4.2 werden im Sinne der Erwägungen Ziff. 2.2 bis 2.4 angepasst.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber